

## Fehlzeiten Auszubildender an der Berufsschule – Informationen für Ausbildungsbetriebe



Häufig besteht seitens der Ausbildungsbetriebe Unsicherheit in Bezug auf den Umgang mit Fehlzeiten von Auszubildenden in der Berufsschule. Die folgenden Informationen sollen einen Überblick über bestehende schulische und gesetzliche Regelungen geben:

Grund des Fehlens des Berufsschülers:

### Individuelle Gründe: Krankheit, familiäre Gründe

So sollte der Berufsschüler handeln:

- è Telefonische Benachrichtigung am 1. Fehltag über das Sekretariat/Klassenlehrer
- è Schriftliche Entschuldigung spätestens am 2. Tag der Verhinderung (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten), die vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben werden muss (Vordrucke erhältlich auf der Homepage unserer Schule).

Konsequenzen bei Nichtbefolgung der Regelung:

- Der Klassenlehrer führt ein Gespräch mit dem Schüler.
- Bei Versäumen von Klassenarbeiten durch unentschuldigtes Fehlen werden diese mit „ungenügend“ bewertet.
- Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen wird der Betrieb informiert und der Schüler mit einer „gelben Karte“ verwahrt.
- Mögliche Konsequenzen: Androhung eines Schulausschlusses, befristeter Schulausschluss

### Betriebliche Gründe:

Eine Freistellung erfolgt lediglich bei überbetrieblichen Ausbildungsgängen (wenn diese nicht in Ferienzeiten gelegt werden können), besonderer Notlage im Betrieb, Sitzung von Jugendvertretung oder Betriebsrat.

Für die Freistellung bedarf es eines rechtzeitig eingereichten und von der Schulleitung genehmigten Antrages! Die reine Information durch den Betrieb ist nicht ausreichend!

§ 5 Abs. 4 (SchBesVO): *Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter(...)*

Beachten Sie bitte außerdem folgende gesetzliche Regelungen nach der Schulbesuchsverordnung:

§ 5 (2) 3: *Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.*

Konkret bedeutet das, dass Auszubildende höchstens vier Berufsschultage (bei einem Schultag pro Woche) bzw. 8 Berufsschultage (bei zwei Schultagen pro Woche) innerhalb der Ausbildungszeit aus den oben genannten betrieblichen oder überbetrieblichen Gründen vom Berufsschulunterricht freigestellt werden dürfen. Dies bedeutet, dass unabhängig von jeglichen Gründen keine Freistellung vom Berufsschulunterricht im letzten Halbjahr vor der schriftlichen Prüfung erfolgen darf.

§ 5 (2) 2: *Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist eine Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.*

Bei Nichtbeachtung dieser Regelungen werden die Kammern informiert.

